

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Trockenmauern aus Natursteinen im Außenbereich im Rahmen des Öko-Kontos

1. Förderziel

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Wiederherstellung bzw. die Neuanlage von Trockenmauern aus Natursteinen im Außenbereich. Dieses Förderprogramm, das aus Mitteln des „Öko-Kontos“ finanziert wird, dient dem Erhalt der landschaftsprägenden, kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch äußerst wertvollen Trockenmauerlandschaften.

2. Fördermaßnahmen

Gefördert wird die fachgerechte Anlage bzw. Wiederherstellung von Trockenmauern wie folgt:

- 2.1 Bis zu 70% der Kosten für das Steinmaterial und Transport zur Baustelle.
- 2.2 Für das Aufsetzen der Mauer bis zu 50,-- € Aufwandsentschädigung pro Quadratmeter Ansichtsfläche, unabhängig davon, ob die Arbeiten in Fremdvergabe oder Eigenleistung erfolgen. Die Gesamtfördersumme beträgt maximal 3.000 € je Flurstück und Jahr.

3. Antragsteller

Zuschussanträge können gestellt werden von:

- 3.1 Grundstückseigentümern.
- 3.2 Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.
- 3.3 Personengruppen, eingetragenen Vereinen, Verbänden.

4. Bedingungen und Voraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden ausschließlich nur Trockenmauern aus Natursteinen im Außenbereich.
- 4.2 Die Mauern sind aufzuschichten aus naturraumtypischen Steinen ohne Verwendung von Mörtel oder sonstigen Bindemitteln.
- 4.3 Gefördert werden Mauern ab einer Größe von mindestens 0,5 m hoch und 2 qm Ansichtsfläche.
- 4.4 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung gewährt.
- 4.5 Der Antrag ist **vor** Baubeginn zu stellen.
- 4.6 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegen.
- 4.7 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte verpflichten sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren.
- 4.8 Mit der Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung begonnen werden. Der Durchführungszeitraum wird mit dem Antragsteller abgestimmt und im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- 4.9 Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist.
- 4.10 Der Antragsteller willigt ein, dass die wieder hergestellte Trockenmauer vollständig als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf das Öko-Konto der Stadt Rottenburg am Neckar oder einem speziellen Eingriffsvorhaben zugeordnet wird.
- 4.11 Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Mittel, erfolgt die Genehmigung in der Reihenfolge der Antragstellung. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, eine fachlich sinnvolle Auswahl aus beantragten Trockenmauern zu treffen.

5. Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- 5.1 Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis vorliegt und die Ausführung der Maßnahme vom Fachamt überprüft ist.
- 5.3 Nur bei fachgerecht hergestellten Trockenmauern wird der Zuschuss ausgezahlt.
- 5.4 Die Stadt behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung bereits gewährter Fördermittel vor.

6. Beginn der Förderung

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.
Änderungen bleiben vorbehalten.

Anträge sind zu richten an:

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar
Marktplatz 26, 72108 Rottenburg am Neckar
Telefon: 07472/165-0

Auskunft erteilt:
Stabstelle Umwelt
Tel.: 07472/165-324
E-Mail: umwelt@rottenburg.de